

Satzung der „Stiftung Liberales Judentum Hannover“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Liberales Judentum Hannover“.
2. Die Stiftung Liberales Judentum Hannover ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
 - a) Die Förderung von Stellen für liberale Rabbiner, Lehrer und Jugendbetreuer
 - b) Förderung oder Einrichtung einer Jüdischen Bibliothek in der Region Hannover
 - c) Förderung der Wissenschaft des Judentums
 - d) Förderung von Maßnahmen der Union Progressiver Juden in Deutschland e.V., des Landesverbandes der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen e.V. und der diesen Organisationen angeschlossenen Gemeinden
 - e) Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs
 - f) Förderung und Erhaltung eines jüdischen Friedhofs
 - g) Alle sonstigen der Verbreitung und Pflege des jüdischen Glaubens und Kulturgutes förderliche Maßnahmen
2. Zur Erreichung dieser Zwecke ist die Errichtung, die bauliche Unterhaltung und die Ausstattung einer liberalen Synagoge und eines liberalen Gemeindezentrums in der Landeshauptstadt Hannover mit dem Einzugsbereich Region Hannover geplant.

Die Synagoge und das Gemeindezentrum sind insbesondere zu folgenden Zwecken bestimmt:

- a) Durchführung liberaler jüdischer Gottesdienste und Feiertage
- b) Jüdische Kinder- und Jugendarbeit
- c) Religionsunterricht, Jugend- und Erwachsenenbildung
- d) Pflege der Beziehungen zur internationalen jüdischen Gemeinschaft
- e) Pflege des interreligiösen und interkulturellen Dialogs
- f) Kulturveranstaltungen

Die Einrichtung soll als Liberales Jüdisches Gemeindezentrum mit Synagoge und öffentliches Gebäude Besuchergruppen und Einzelpersonen unabhängig von Herkunft und Religionszugehörigkeit offen stehen.

Die Gebäude sind bestimmt zur institutionellen Nutzung ausschließlich durch Organisationen, die Mitglieder der Union Progressiver Juden in Deutschland und/oder der Weltunion für progressives Judentum sind sowie durch die Stiftung selbst. Teile des Gebäudes können zur Erzielung von Einnahmen für die Stiftung von dieser unabhängig vom Stiftungszweck vermietet werden.

3. Die Mittel der Stiftung sind überwiegend für Maßnahmen der Liberalen Jüdischen Gemeinde Hannover e.V. oder deren Rechtsnachfolger einzusetzen. Die Stiftung kann die Stiftungszwecke durch eigene Maßnahmen in den Fällen verfolgen, in denen die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e.V. aufgelöst wird, oder sie, bzw. deren Rechtsnachfolger nicht Mitglied der World Union ist. Die Stiftung kann auch dann eigene Maßnahmen zur Erfüllung der Stiftungszwecke durchführen, wenn die Liberale Jüdische Gemeinde Hannover e.V. keine entsprechenden Maßnahmen durchführt. Eine Konkurrenz zwischen gleichartigen Maßnahmen von Stiftung und Liberaler Jüdischer Gemeinde Hannover e.V. soll vermieden werden.

4. Soweit nicht in dieser Satzung festgelegt, soll das Kuratorium entscheiden, auf welche Weise der Zweck der Stiftung zu verwirklichen ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem von der Stifterin eingebrachten Geldbetrag in Höhe von 25.000,00 EUR.

2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist, und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

3. Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs.1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Das gleiche gilt für Spenden, die der Stiftung zweckgebunden für einzelne oder mehrere Stiftungszwecke zufließen. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

4. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung von Vorhaben, die dem

Stiftungszweck entsprechen, keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine Rücklage nach § 58 AO gebildet werden.

5. Das Kuratorium kann beschließen, dass Spenden soweit gesetzlich zulässig, dem Stiftungskapital im Rahmen der steuerlich zulässigen Grenzen zugeführt werden.
6. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalendearjahr.

§ 5 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand. Ein Beirat kann gebildet werden.

§ 6 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus dem oder der Kuratoriumsvorsitzenden und vier weiteren Personen.
2. Bei Errichtung der Stiftung bestellt die Stifterin den oder die Kuratoriumsvorsitzende und die weiteren 4 Mitglieder.
3. Der oder die Kuratoriumsvorsitzende soll Mitglied der Liberalen Jüdischen Gemeinde Hannover e.V. sein. Die übrigen vier Mitglieder werden bestellt aufgrund der Benennung durch folgende Organisationen:
 - a) World Union for Progressive Judaism, Jerusalem (3 Benennungen)
 - b) Union Progressiver Juden in Deutschland (1 Benennung)
4. Scheidet vor Ablauf der ersten Amtsperiode ein Kuratoriumsmitglied aus, bestellt die Stifterin unter Wahrung des Benennungsrechts der genannten Organisationen den oder die Nachfolgerin. Nimmt eine der entsendungsberechtigten Organisationen ihr Benennungsrecht nicht oder nicht vollständig wahr, ist die Stifterin berechtigt, einzelne, unabhängige, jüdische Personen in das Kuratorium zu berufen. Diese sollen Mitglied einer Liberalen Jüdischen Gemeinde sein.
5. Die Mitglieder des Kuratoriums sollen ihren Wohnsitz in Deutschland haben.
6. Vor Ablauf der Amtsperiode bestellt das Kuratorium die Mitglieder des Kuratoriums für die folgende Amtsperiode. Dabei werden benannt:
 - a) Von der Stifterin, sofern diese Mitglied der Union Progressiver Juden in Deutschland und/oder der World Union for Progressive Judaism ist:
1 Kuratoriumsmitglied
 - b) Von der World Union for Progressive Judaism: 3 Kuratoriumsmitglieder
 - c) Von der Union Progressiver Juden in Deutschland: 1 Kuratoriumsmitglied
7. Für den Fall, dass die Stifterin nicht Mitglied der World Union für Progressive Judaism und/oder der Union progressiver Juden in Deutschland sein sollte, erhält die World Union for Progressive Judaism ein zusätzliches Benennungsrecht.

8. Nehmen die benennungsberechtigten Organisationen ihre Rechte nicht oder nicht vollständig wahr, können auch einzelne, unabhängige jüdische Persönlichkeiten in das Kuratorium berufen werden. Diese sollen Mitglieder einer liberalen Jüdischen Gemeinde sein.

9. In den auf die erste Amtsperiode folgenden Amtsperioden wählen die Mitglieder des Kuratoriums den oder die Vorsitzenden.

10. Die zu Mitgliedern des Kuratoriums bestellten Personen dürfen nicht Angestellte der Liberalen Jüdischen Gemeinde Hannover oder des Landesverbandes der Israelitischen Kulturgemeinden von Niedersachsen sein.

11. Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt 5 Jahre. Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mit einer Frist von 4 Wochen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem oder der Vorsitzenden zu unterschreiben. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn keines der satzungsmäßigen Kuratoriumsmitglieder dagegen im Einzelfall Einwendungen erhebt. Die jährliche Sitzung des Kuratoriums bleibt hiervon unberührt.

12. Der Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten. Für die Dauer der ersten zwei Perioden (10 Jahre) kann die Stifterin als Entschädigung für den Zeitaufwand der Kuratoriumsmitglieder eine angemessene Pauschale beschliessen. Danach ist das Kuratorium zuständig.

13. Die Kuratoriumsmitglieder sollen ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

§ 7 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- b) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Überprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- c) Feststellung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Bestellung des Vorstandes für die 2. und alle weiteren Amtsperioden.
- f) Entlassung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung oder aus anderem wichtigen Grund.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen: dem oder der Vorsitzenden, dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin.

2. Bei Errichtung der Stiftung bestellt die Stifterin den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die andern Mitglieder des Vorstandes. Der oder die Vorsitzende und der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin vertreten die Stiftung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der ersten Amtszeit aus, bestellt die Stifterin einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.
3. Für die folgenden Amtsperioden beruft das Kuratorium den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und die andern Mitglieder des Vorstandes. Diese sollen Mitglieder der Liberalen Jüdischen Gemeinde Hannover e.V. sein und ihren Wohnsitz in der Region Hannover, hilfsweise in Niedersachsen, haben.
4. Stehen aus der Liberalen Jüdischen Gemeinde Hannover e.V. keine geeigneten Personen zur Verfügung oder ist diese oder deren Rechtsnachfolgerin nicht Mitglied der World Union for Progressive Judaism, kann das Kuratorium einzelne, unabhängige jüdische Persönlichkeiten in den Vorstand berufen.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden, notwendigen Kosten. Für die Dauer der ersten zwei Amtsperioden (10 Jahre) kann die Stifterin als Entschädigung für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder einer angemessene Pauschale beschließen. Danach ist das Kuratorium zuständig.
6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und insbesondere zur Verwaltung des Stiftungsvermögens fremder fachlicher Hilfe, insbesondere durch Beauftragung von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe sowie von Wirtschaftsprüfern bedienen. Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsführung einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin sowie weiteres Personal einstellen. Die Verwaltungskosten der Stiftung dürfen jedoch insgesamt nicht mehr als 60 % der Stiftungserträge betragen.
7. Über Projektförderungen und Vermögensumschichtungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Mehrheit. Der Beschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Vorstand beruft durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende mindestens zweimal jährlich eine Vorstandssitzung ein mit einer Frist von vier Wochen. Im übrigen gelten die Regelungen für das Kuratorium entsprechend.
8. Der Vorstand kann bei Stiftungen ab einer von ihm festzulegenden Größenordnung unselbständige Stiftungen unter dem Namen der Stiftung führen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der oder die Vorsitzende und der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind die gesetzlichen Vertreter der Stiftung.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks, dieser Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums in eigener Verantwortung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens

- b) die Fassung der Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel
- c) Berichterstattung und Rechnungslegung über die Tätigkeit der Stiftung
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Werbung von Spenden und Zustiftungen
- f) Bestellung des Beirats

§ 10 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und die Realisierung der Stiftungszwecke zu unterstützen. Er kann Vorschläge für die Verwendung der Stiftungserträge und Spenden einbringen. Der Beirat hat ein Informationsrecht über Vermögen und Verwaltung der Stiftung.
2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode berufen. Der Beirat soll nicht mehr als 15 Mitglieder haben. Die Mitgliedschaft im Beirat ist nicht an die Zugehörigkeit zum Judentum gebunden.
3. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Die für die Sitzungsteilnahme notwendigen Aufwendungen können erstattet werden.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Kommt eine Wahl nicht zustande, bestimmt der oder die Vorsitzende der Stiftung eine oder einen Beiratsvorsitzenden oder nimmt selbst den Vorsitz- ohne Stimmrecht- wahr. Er soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Geschäftsführung für den Beirat wird vom Stiftungsvorstand wahrgenommen.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung

Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit 4/5 der Stimmen und nicht gegen die Stimmen der Stifterin oder ihres Rechtsnachfolgers beschlossen werden, sofern diese zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied der World Union for Progressive Judaism ist.

§ 13 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung (oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) fällt das Vermögen der Stiftung an die Union progressiver Juden in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zu verwenden hat, die dem Zweck der Stiftung möglichst nahe kommen, insbesondere für die Unterstützung anderer progressiver Gemeinden in Deutschland.

Hannover, den 3. 8. 2003

J. W. Müller
K. Seidler